

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lifetime Services

Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen der TGW Gruppe (im Folgenden kurz „TGW“ genannt), gültig für TGW Systems Integration GmbH, TGW Mechanics GmbH, TGW Software Services GmbH und TGW Robotics GmbH bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen TGW und dem Auftraggeber abgeschlossenen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Bedingungen vereinbart wurden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden seitens TGW hiermit ausdrücklich widersprochen, diese bilden daher keine Vertragsgrundlage.

Preise

Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden mangels gegenteiliger Vereinbarung ausschließlich zu den in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Preisen getätigt. Die Preise für Ersatzteile richten sich ausschließlich nach unserem Angebot. Preisänderungen bleiben vorbehalten, insoweit sie aus Veränderungen entstehen, welche außerhalb der Kontrolle von TGW liegen (z.B. Erhöhung der Tarifröhne).

Wurde ein Pauschalpreis vereinbart, wurde dieser auf Grundlage der festgesetzten TGW Bedingungen kalkuliert. Wird durch Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen ein Mehraufwand verursacht, so ist die TGW zu einer entsprechenden Preisberichtigung berechtigt.

Sondertransporte erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.

Abgaben, Steuern, Gebühren etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

Verrechnungsgrundlage für Vorort-Dienstleistungen

Als Verrechnungsgrundlage gelten die vom Fachpersonal der TGW ausgefüllten Nachweise. Diese Nachweise sind vom Auftraggeber unbedingt zu unterzeichnen. Sollte bei Einsatzende der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter nicht anwesend sein, um die Nachweise zu bestätigen, gelten die Aufzeichnungen der TGW Fachkraft als verbindlich. Ein Nachweis in PDF wird im Nachgang via E-Mail übermittelt.

Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind kostenfrei und ohne jeden Abzug umgehend nach Rechnungserhalt zu leisten.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von TGW anerkannt sind. Zudem ist der Auftraggeber zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit berechtigt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Weiters ist die TGW berechtigt bei Zahlungsverzug des Auftragsgebers Verzugszinsen geltend zu machen. TGW hat das Recht, seine Lieferungen und Leistungen bis zur Bezahlung aller ausständigen Rechnungsbeträge zu unterbrechen.

Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung ist nur im Fall des Vorliegens wichtiger Gründe, welche nicht binnen angemessener Fristsetzung behoben werden können, möglich. Als wichtiger Grund gilt die Verweigerung der Aufnahme oder Niederlegung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten wie auch der Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sofern es sich dabei um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt und ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre.

Eine Kündigung ohne Grund ist ausgeschlossen.

Lieferung von Ersatzteilen

Die Lieferung von Ersatzteilen richtet sich nach dem zwischen den Parteien vereinbarten INCOTERMS 2010.

Bei Annahmeverzug des Kunden steht TGW das Recht zu, bis zur Lieferung Lagerkosten in angemessenem Umfang zu verrechnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Teillieferungen und Teilleistungen anzunehmen.

Fristen, Gefahrtragung

Alle Angaben über etwaige Termine und Fristen sind unverbindlich. Verzögert sich ein Termin durch Umstände, die von TGW nicht zu vertreten sind, tritt eine angemessene Verschiebung ein. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber. Die Gefahrtragung obliegt dem Auftraggeber und beginnt mit der Lieferung.

Gewährleistung

Nach Durchführung der jeweiligen Leistungen, hat TGW ausschließlich für solche Mängel einzustehen, die innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der jeweiligen Leistung auftreten. Die Gewährleistung für Ersatzteile beträgt 12 Monate ab der jeweiligen Lieferung. Ersatzteile sind nach Wareneingang unverzüglich seitens des Auftraggebers auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.

Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel TGW unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Während der Gewährleistungszeit entdeckte und ordnungsgemäß gemeldete Mängel werden nach Wahl der TGW durch Nachbesserung oder Austausch des mangelhaften Teils beseitigt.

Die Haftung der TGW für einen Mangel entfällt, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist oder wenn der Auftraggeber ohne Genehmigung der TGW Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat. Die Beweislast richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Verschleiß, ferner nicht auf Mängel infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und infolge solcher Einflüsse, die nach den vertraglichen Rahmenbedingungen nicht vorausgesetzt sind.

Nach Information an den Auftraggeber ist die TGW berechtigt zur Lösungsfindung defekte Komponenten in andere baugleiche Produkte einzubauen. Die Verantwortung für daraus resultierende Schäden kann von TGW jedoch nicht übernommen werden.

Ist es im Zuge der Reklamationsabwicklung notwendig, reklamierte Teile zu befunden, um die Ausfallursache im Detail feststellen zu können, kann vorab nicht immer von einer zerstörungsfreien Inspektion ausgegangen werden. De facto kann es vorkommen, dass Einzelkomponenten nach der Befundung nicht mehr verwendet, bzw. rückgebaut werden können.

Stellt sich bei der Befundung heraus, dass es sich um keinen Gewährleistungsfall handelt, sind die Kosten für die nicht mehr verwendbaren Komponenten vom Antragsteller zu tragen, sofern eine Reparatur gewünscht wird. Darüber hinaus werden die Aufwände für die Befundung, ggf. die Reparatur, sowie die Transportkosten in Rechnung gestellt.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von TGW gelieferten Ersatzteile bleiben bis zur völligen Tilgung aller gegenüber TGW bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers unser Eigentum. Dieses Eigentum verbleibt auch dann mit TGW, wenn die Lieferung fest mit dem Eigentum des Auftraggebers verbunden bzw. eingebaut ist, solange durch die Entfernung des TGW Eigentums keine wesentlichen Schäden am Eigentum des Auftraggebers entstehen, die mit dem Auftragswert der Lieferung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis mehr stehen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung oder anderweitige Überlassung der von TGW gelieferten Ersatzteile ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von TGW unzulässig. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht von TGW geltend zu machen und TGW hiervon sogleich zu verständigen.

An die Stelle des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes tritt im Falle seiner Veräußerung der an dessen Stelle tretende Anspruch des Auftraggebers, ohne dass dieser dazu ausdrücklich an TGW abgetreten werden müsste.

Mitwirkung des Auftraggebers

Die nachfolgend aufgelisteten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Auftraggebers, welche dieser kostenlos zu erbringen hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus nachstehenden Punkten Gegenteiliges ergibt:

- Der Auftraggeber wird der TGW die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

- Der Auftraggeber hat für den Schutz der sich am Ort der Leistungserbringung durch die TGW befindenden Personen und Sachen Sorge zu tragen. Der Auftraggeber hat für angemessene Arbeitsbedingungen – insbesondere für die Baustellensicherheit – zu sorgen.
- Die Mitarbeiter der TGW sind über zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften, die sich nicht bereits aus der Natur des Vertragsgegenstandes oder der durchzuführenden Leistungen ergeben, zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften durch TGW Fachpersonal sind der TGW vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- Falls erforderlich, müssen Hilfspersonal, Hebebühne, Gerüste u. ä. der TGW zur Durchführung der Tätigkeiten einsatzbereit zur Verfügung stehen. Sind die Montagegeräte, oder Sondergeräte wie Krane, Stapler, Hebebühnen, Schweißmaschinen usw. seitens TGW vorzuhalten, wird die Gerätemiete zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10% in Rechnung gestellt. Der Verrechnung wird die Zeit von Versand bis zum Wiedereintreffen der Geräte zugrunde gelegt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendige Energie (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser usw.) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereit zu stellen.
- Erforderlichenfalls sind vom Auftraggeber diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge von TGW sowie heizbare Aufenthaltsräume zu stellen.
- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des TGW Fachpersonals diese unverzüglich mit der Leistung beginnen können. Gegebenenfalls ist das TGW Fachpersonal durch eine orts- und sachkundige Person zu begleiten. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

Sonstiges

Das Fachpersonal der TGW passt sich soweit wie möglich der beim Auftraggeber eingeführten Arbeitszeit an. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit auf dem ihm vorgelegten Nachweis zu bestätigen. Einsprüche des Auftraggebers berechtigen nicht, die Rechnung zu kürzen oder Teilsummen einzubehalten.

Das Übertragen von Rechten und Pflichten aus den mit uns geschlossenen Verträgen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Haftung

TGW haftet für schuldhaft verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:

Die Haftung von TGW ist insgesamt mit dem jeweiligen Auftragswert bzw. bei wiederkehrenden Leistungen auf die vereinbarte Jahreszahlung beschränkt.

Bei Schäden infolge der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aufgrund von Arglist, vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, vorsätzlicher unerlaubter Handlung und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung finden die angeführten Haftungsbeschränkungen jedoch keine Anwendung.

Eine Haftung für Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, oder Zinsverlust etc. ist in jedem Fall ausgeschlossen.

TGW haftet im oben angeführten Sinn für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen und seinen Subauftragnehmern schuldhaft verursachten Schäden.

Höhere Gewalt

Die Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei sind durch Fälle höherer Gewalt ausgesetzt.

Die TGW hat Fälle höherer Gewalt ebenso wie alle sonstigen Umstände, die außerhalb deren Einflussbereiches liegen, nicht zu vertreten. Als solche Umstände gelten insbesondere Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Kriege, Aufruhre, Arbeitskämpfe, Embargos, Verzögerungen bzw. Nichterteilungen von Einfuhrgenehmigungen, Beschränkungen bei der Erteilung einer Ein- oder Ausreisegenehmigungen für das Personal, Transportbeschränkungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern, Beschränkung der Energieversorgung und der Konkurs von Subunternehmern.

Die durch höhere Gewalt in der Erfüllung ihrer Pflichten behinderte Vertragspartei hat die andere Partei unverzüglich vom Beginn des die höhere Gewalt darstellenden Ereignisses und dessen Auswirkungen sowie von dessen Ende zu informieren.

Urheber- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht für alle der TGW im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellten Dokumenten, Unterlagen, Zeichnungen und Software verbleibt bei der TGW.

Die TGW räumt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen sowie sonstige von TGW erbrachte Leistungen für das vertragsgegenständliche Projekt ganz oder teilweise ohne Mitwirkung der TGW zu nutzen.

Das übertragene Recht umfasst die Befugnis des Auftraggebers, sämtliche Planungen und Unterlagen sowie das Werk für den Betrieb der Anlage zu nutzen. Der Auftraggeber kann dieses Recht ausschließlich auf jene Dritte in jenem Umfang übertragen, wie es zum erforderlichen Betrieb bzw. zur Wartung und Servicierung der Anlage unbedingt notwendig ist. Ausgenommen davon sind direkte Wettbewerber von TGW.

Geheimhaltung

Geheimhaltungsbedürftige Informationen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogramme, Dateien, Modelle, Werkzeugen und sonstige Gegenstände und Unterlagen, die eine Vertragspartei der anderen zur Verfügung stellt, Geschäfts- oder Betriebsinterna oder solche, von denen eine Vertragspartei anlässlich der vertraglichen Liefer- und Leistungen Kenntnis erlangt, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Keine Dritten sind mit der jeweiligen Vertragspartei gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen und jene Subauftragnehmer, an welche eine Informationsweitergabe im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Liefer- und Leistungen erforderlich ist.

Reklamation - Retourwarensendung

Grundsätzliches

Waren, die ohne Fehlerbeschreibung oder Kennzeichnung mit der hierfür zugewiesenen Fehlernummer (TGW Referenz) zurückgesendet werden, können umgehend und auf Rechnung des Auftraggebers sowie auf dessen Risiko wieder von TGW zurückgesendet werden.

Grundsätzlich überprüft TGW eingelangte Waren auf mögliche Transportschäden. Sollten derartige Beschädigungen erkennbar sein (z.B. wegen mangelhafter Verpackung), übernimmt TGW keinerlei Haftung. Transportschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Um diese zu vermeiden empfiehlt TGW folgende Grundsätze.

Sichere Verpackung

Sendungen sind durch den Auftraggeber (Reklamation), entsprechend dem Inhalt, Abmessungen und der Versandart, sicher zu verpacken, damit eine Beschädigung während des Transportes ausgeschlossen wird.

Zur Verpackung gehört immer eine geeignete Außenverpackung, eine geeignete Innenverpackung, sowie ein sicherer Verschluss.

- Die Außenverpackung muss dem Inhalt entsprechend so beschaffen sein, dass die verpackten Gegenstände nicht herausfallen, keine anderen Sendungen beschädigt werden, aber auch die reklamierte Ware selbst nicht zusätzlich beschädigt wird.
- Es ist eine für die Situation angemessene/ausreichende Innenverpackung vorzusehen (Ausfüllmaterial).
- Bei transportsensiblen Gegenständen, muss die Verpackung auf deren besondere Empfindlichkeit abgestimmt und gekennzeichnet sein, um Eigenart, Menge sowie alle anderen Besonderheiten des jeweiligen Inhaltes, im Einzelfall zu berücksichtigen.
- Die Verpackung muss den Inhalt der Sendung gegen Beanspruchungen, denen sie normalerweise während des Versands ausgesetzt ist (z. B. durch Druck, Stoß, Fall, Vibration oder Temperatureinflüsse), sicher schützen.
- Eine Außenverpackung muss hinreichend fest und druckstabil, sowie außerdem ausreichend groß bemessen sein, um Platz für den gesamten Inhalt und die notwendigen Innenverpackungsteile zu bieten.
- Zum Verschließen der Sendungen, sind widerstandsfähige Materialien (z. B. reißfeste, selbstklebende Kunststoff-Packbänder) zu verwenden, welche den Sendungszusammenhalt garantieren.
- Verpackungen oder Verschlüsse dürfen keine scharfen Kanten, Ecken oder Spitzen, z.B. hervorstehende Nägel, Klammern, Holzsplitter oder Drahtenden, aufweisen. Die Verpackung muss das Transportgut vollständig umschließen.

Es muss eine eindeutige Identifizierung der Ware möglich sein, bzw. die Teilezusammengehörigkeit erkennbar sein.

Die reklamierte Ware ist artikelrein zu verpacken, sofern erforderlich, in eigenen Behältnissen, ansonsten mittels der Verwendung von Zwischenböden/-lagen.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Alle mit TGW Systems Integration GmbH und TGW Mechanics GmbH vereinbarten Leistungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 (CISG) und der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das für TGW Systems Integration GmbH und TGW Mechanics GmbH sachlich zuständige ordentliche Gericht in Wels/Österreich.

Alle mit TGW Software Services GmbH und TGW Robotics GmbH vereinbarten Leistungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 (CISG) und der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist für die TGW Software Services GmbH ausschließlich das sachlich für Amberg/Deutschland und für die TGW Robotics GmbH ausschließlich das sachlich für Stephanskirchen/Deutschland zuständige Gericht.

Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab 01.07.2016 gültig. Änderungen können durch die TGW jederzeit vorgenommen werden und ersetzen diese Ausgabe.